

KREIS WEIMARER LAND

Sportförderrichtlinie des Kreises Weimarer Land

Teil A - Allgemeine Grundsätze

1. Grundsätzliches

Die sportliche Betätigung dient der Erhaltung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Bürger, fördert die Ausprägung positiver Persönlichkeitseigenschaften, leistet einen großen Beitrag zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung breiter Bevölkerungskreise, fördert soziale Kontakte und unterstützt deshalb auch die Verständigung zwischen den Generationen. Es ist darum im Interesse aller, sportliche Betätigung zu unterstützen und zu fördern. Der Freistaat Thüringen hat für die Förderung des Sports rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Artikel 30 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen und das Thüringer Sportfördergesetz garantieren Schutz und Förderung des Sports durch das Land und seine Gebietskörperschaften.

2. Ziele der Förderung des Sports durch den Landkreis

Aufgabe der Sportförderung ist es, den Sportvereinen und Kommunen des Kreises Weimarer Land mit Rat und Tat zu helfen, die aktiv sporttreibende Bevölkerung bei der Ausübung des Sports zu unterstützen sowie die sportliche Betätigung breiter Bevölkerungskreise zu ermöglichen und zu verstärken.

3. Form der Förderung

Der Kreis Weimarer Land fördert den Sport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Zuwendungen an Sportvereine, Kommunen und den Kreissportbund Weimarer Land e.V. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinie.

4. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger gelten:

- Sportvereine und Fachverbände des Kreises Weimarer Land
- Kommunen des Kreises Weimarer Land
- der Kreissportbund Weimarer Land e.V.

5. Voraussetzungen der Förderung

Zuschüsse an Sportvereine werden nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass

- a) der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist,
- b) der Verein gemeinnützig ist,
- c) der Verein seinen Sitz im Kreis Weimarer Land hat,
- d) der Verein eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Für den bezahlten Sport (Berufs- und Professionalsport) werden keine Zuwendungen gewährt. Der Umgang mit den Fördermitteln hat nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle möglichen Finanzierungsquellen zu erschließen. Die Termine der Antragstellung und Abrechnung sind einzuhalten. Werden diese unbegründet nicht eingehalten, kann eine Förderung abgelehnt oder bereits bewilligte Zuwendungen zurück gefordert werden. Die Einhaltung der Bestimmungen nach Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sind Voraussetzung für die Vergabe von Zuwendungen.

6. Verfahren

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, trifft die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendungen das Jugend- und Sportamt des Landkreises. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von den in der Förderrichtlinie ausgewiesenen Förderhöhen und Terminstellungen möglich. Liegen bei investiven Maßnahmen mehrere Anträge vor, deren angestrebtes Fördervolumen den Haushaltsansatz übersteigt, erfolgt die Förderung nach Festlegung einer Prioritätenliste im Ausschuss Bildung/Kultur/Sport. Die Förderung von investiven Maßnahmen ab einer Höhe von 50.000 € bedarf der Zustimmung des Kreistages.

6.1. Antragsverfahren

Anträge sind immer schriftlich, unter Verwendung eines beim Jugend- und Sportamt des Landratsamtes Weimarer Land oder beim Kreissportbund Weimarer Land e.V. erhältlichen Formblattes einzureichen.

Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Dabei müssen folgende Angaben enthalten und die dazugehörigen Unterlagen als Nachweis eingereicht werden:

- a) Kurzbeschreibung der Maßnahme und Begründung,
- b) Kostenaufstellung,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Kostenvoranschläge,
- e) Vereine legen einen Nachweis über die Höhe der vorhandenen bzw. zu erwartenden Eigenmittel vor,
- f) bei investiven Maßnahmen bezüglich der Sportstättenanierung oder des Neubaus von Sportstätten:
 - Eigentumsnachweis bzw. Pacht- oder Nutzungsvertrag über mindestens 20 Jahre, welcher den Antragsteller zur Durchführung der investiven Maßnahme berechtigt,
 - Kommunen legen einen Nachweis über Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit in Form einer rechtsaufsichtlichen Würdigung der Kommunalaufsicht vor.

Die Terminstellungen für das Einreichen von Anträgen sind den Festlegungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen zu entnehmen.

Eine investive Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Jugend- und Sportamt ist möglich. Eine Zuwendung ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck bestimmt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Jugend- und Sportamtes.

Das Vorhaben ist in der Regel im Haushaltsjahr abzuschließen, für den der Zuschuss bewilligt wurde. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung unverzüglich anzuzeigen; dies gilt auch, wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist.

6.2. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Der Verwendungsnachweis ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt zu erbringen. Ist dieser Zeitpunkt nicht benannt, spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme.

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Originalbelege in Höhe der Fördersumme,
- ein zahlenmäßiger Nachweis der Gesamtkosten und der Gesamteinnahmen der Maßnahme. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten,
- Sachbericht.

Auf Verlangen des Jugend- und Sportamtes hat der Zuwendungsempfänger Originalbelege in Höhe der Gesamtkosten vorzulegen.

Für Jubiläumsgaben bei Vereinsjubiläen und jährlicher Beihilfe für Vereine sind keine Verwendungsnachweise erforderlich.

Bei investiven Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind entsprechende Teilverwendungsnachweise bis zum 30.11. des laufenden Jahres zu erbringen.

6.3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Geschäftskonto. In Ausnahmefällen kann es auf Grundlage des Zuwendungsbescheides oder nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit Fälligkeit der Belegführung eine Vorauszahlung geben. Barauszahlungen sind nicht möglich. Ergeben sich aus der Abrechnung geringere Gesamtkosten oder höhere Einnahmen für den Antragsteller, so wird die Auszahlung anteilmäßig gekürzt. Ausgenommen sind Förderbeträge bis 300 € soweit der mögliche Förderanteil nicht überschritten wird. Eine Kostenerhöhung oder Verringerung der Einnahmen begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Förderung.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Werden Zuwendungen nicht vollständig oder ihrem Zweck entsprechend eingesetzt, so sind diese in voller Höhe oder anteilmäßig zurück zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit der zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Dienstanweisung zur Ausreichung von Zuwendungen des Landratsamtes Weimarer Land zu verzinsen.

Geförderte Sportstätten unterliegen einer Zweckbindung. Diese beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage und endet bei Neubau-, Modernisierungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten nach 20 Jahren.

Bei Zweckentfremdung der Anlage oder sonstigem Verstoß gegen die Bewilligungsbedingungen kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und infolge dessen die Zuwendung des Kreises, unter Berücksichtigung einer anteiligen, jährlichen Abschreibung wieder zurückgefordert werden, insbesondere soweit die Gründe hierfür vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind.

Sollte der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Zweckbindungsfrist die Anlage aufgeben oder einer anderen Nutzung zuführen, bedarf er der Zustimmung des Jugend- und Sportamtes. Der Zuwendungsempfänger hat bei Veräußerung für die Erfüllung der Auflagen durch den Dritten einzustehen. Er hat die Erfüllung durch Vereinbarung mit dem Dritten oder in sonst geeigneter Weise zu sichern.

Teil B - Besondere Richtlinien

Was wird gefördert?

- Sport- und Spielanlagen
- Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Pflorgetechnik
- Jährliche Beihilfe für Vereine
- Sportstättennutzung
- Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen
- Zuschüsse für die Durchführung von Kreismeisterschaften
- Breitensportveranstaltungen
- Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung
- Vereinsjubiläen und Ehrenpreise
- Kreisjugendspiele
- Übungsleitertätigkeit
- Zuschüsse zur Qualifizierung von Übungsleitern
- Sportlerehrung
- Behindertensport
- Sach- und Personalkosten des Kreissportbundes

1. Sport- und Spielanlagen

Das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Sport- und Spielanlagen, die auch in qualitativer Hinsicht den Erfordernissen und Interessen entsprechen, ist Grundlage für das Sporttreiben. Zur längerfristigen Sicherung des Sportstättenangebotes, sind zeitlich abgestufte Maßnahmen notwendig wie

- Sicherung und Sanierung der Bausubstanz, um den Verfall von Sportstätten zu vermeiden;
- Anpassung der Sportstätten an sicherheitstechnische Erfordernisse, um den Sportbetrieb aufrechterhalten zu können;
- Veränderung der Sportstätten unter betriebswirtschaftlichen und umweltschutzgemäßen Gesichtspunkten, um z.B. durch Reduzierung von Heizkosten und Verbesserung von Wärmedämmung Sportanlagen effizienter und umweltverträglicher betreiben zu können;
- Neubau von Sportanlagen;
- Verbesserung der Sportstätten im Hinblick auf ihre funktionelle und technische Ausstattung, um ein möglichst umfangreiches Sportangebot zu ermöglichen,
- effektive Auslastung der Anlagen und rationeller Einsatz von Personal.

1.1. Sport- und Spielanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:

- Sportplätze und andere Sportflächen
- Sporthallen
- Hallen- und Freibäder
- Kegelbahnen
- Leichtathletikanlagen
- Tennisanlagen
- Schießstände
- Sportanlagen im Wald
- Sport- und Spielzentren
- Räumlichkeiten für sanitäre, soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen

1.2. Zuwendungen für investive Maßnahmen

Diese Zuwendungen betragen höchstens ein Drittel der Gesamtkosten. Nicht förderfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb sowie Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.

Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr beim Jugend- und Sportamt einzureichen.

2. Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Pflorgetechnik

Zuwendungsempfängern kann eine kreisliche Zuwendung für die Anschaffung erforderlicher langlebiger Sportgeräte und Pflorgetechnik bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gewährt werden. Der Mindestbeschaffungspreis liegt bei 150 €.

Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr beim Jugend- und Sportamt einzureichen. Es sind grundsätzlich 3 Angebote einzuholen und beizufügen, aus denen das wirtschaftlichste auszuwählen ist. Abweichungen von diesem Grundsatz sind entsprechend zu begründen. Bei Havarie, Verlust oder Defekt kann vom Termin abgewichen werden. Geförderte Sportgeräte und Pflorgetechnik sind zu inventarisieren.

3. Jährliche Beihilfe für Vereine - Zuschuss nach Mitgliedern

Zur Förderung von Übungsleitern und des Übungs- und Wettkampfbetriebes der Kinder- und Jugendabteilungen in den Sportvereinen erhalten alle Sportvereine des Kreises Weimarer Land einen einmaligen jährlichen Zuschuss entsprechend ihrer aktuellen Mitgliederzahl. Der Verein muss eine Mindestmitgliederzahl von 10 Kindern und Jugendlichen aufweisen.

Ebenso können Sportvereine, welche im Behinderten-, Gesundheits- und Rehasport tätig sind, einen jährlichen Zuschuss erhalten. Der Verein muss mindestens 10 Mitglieder in diesem Bereich aufweisen. Der Zuschuss beträgt für

- Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres bis zu 6 €,
- Vereinsmitglieder im Behinderten-, Gesundheits- und Rehasport ab dem 27. Lebensjahr bis zu 4 €.

Grundlage bildet dabei die statistische Erhebung des Landessportbundes vom 01.01. des jeweiligen Jahres.

4. Zuschuss zur Qualifizierung von Übungsleitern

Für die Qualifizierung von Übungsleitern von Sportvereinen kann ein Zuschuss von bis zu 50 % der Kosten, maximal 80 € gewährt werden. Zu den möglichen Qualifizierungsmaßnahmen zählen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der jeweiligen Sportfachverbände sowie des Landessportbundes Thüringen e.V. und des Kreissportbundes Weimarer Land e.V.

Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Maßnahme beim Jugend- und Sportamt zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie der Anmeldung und dem Verwendungsnachweis eine Kopie der Teilnahmebescheinigung beizufügen.

5. Zuschüsse zur Durchführung von Kreismeisterschaften der Fachverbände und Finalwettkämpfen des Kreispokals

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wettkämpfe kann ein Zuschuss von bis zu 50 % der Kosten, maximal 375 € gewährt werden. Anträge sind bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr beim Jugend- und Sportamt einzureichen. Ein entsprechender Nachweis der Klassifizierung der Veranstaltung als Kreismeisterschaft oder Kreispokal ist dem Antrag beizufügen.

6. Zuwendungen für Breitensportveranstaltungen

Gefördert werden u. a. Veranstaltungen wie:

- Laufveranstaltungen
- Trimm-Dich-Veranstaltungen
- Familiensporttage
- Mutter-Kind-Sport
- Seniorensport
- Volkssportliche Spielveranstaltungen

Die Höhe der Zuwendungen beträgt bis zu einem Drittel der nachgewiesenen Kosten, maximal 225 €. Anträge sind 4 Wochen vor Durchführung beim Jugend- und Sportamt zu stellen.

7. Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Für überregionale, nationale und internationale Amateursportveranstaltungen, die im Kreis Weimarer Land ausgetragen werden, kann eine Zuwendung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gezahlt werden. Die Zuwendung ist zweckgebunden für die dem Veranstalter bei der Organisation und Durchführung entstehenden Kosten zu verwenden.

Gefördert werden kann, wenn

- die Veranstaltung mindestens eine Landesmeisterschaft ist oder
- es sich um ein Turnier oder eine Laufveranstaltung im Landesmaßstab mit Teilnehmern aus mindestens 3 Landkreisen/kreisfreien Städten oder darüber hinaus handelt oder
- eine Veranstaltung im Auftrag des jeweiligen Fachverbandes durchgeführt wird.

Anträge sind bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr beim Jugend- und Sportamt einzureichen.

8. Vereinsjubiläen

Sportvereinen kann bei Vereinsjubiläen, die durch 10 teilbar sind, eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5 € je Jahr gewährt werden. Die maximal erreichbare Förderhöhe ist auf 750 € begrenzt. Dokumente, die das Jubiläum begründen, sind dem Antrag beizufügen. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert. Anträge sind bis zum 31.10. eines Jahres für ein Jubiläum im Folgejahr beim Jugend- und Sportamt zu stellen.

9. Kreisjugendspiele

Kreisjugendspiele können bis zu 50 % der Gesamtkosten bezuschusst werden. Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr beim Jugend- und Sportamt zu stellen.

10. Sportlerehrung

Der Kreis Weimarer Land ehrt jährlich, in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Weimarer Land e.V., Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines Vereins mit Sitz im Kreis Weimarer Land sind und sich durch herausragende sportliche Leistungen verdient gemacht haben. In die Ehrung eingeschlossen sind verdienstvolle Übungsleiter und Vorstandsmitglieder. Dazu werden für Organisation und Durchführung der Ehrung jährlich bis zu 2.000 € bereitgestellt.

11. Behindertensport

Behindertensport als immanenter Bestandteil des Vereins- und Breitensportes kann auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie gefördert werden.

12. Kreissportbund/Sportjugend

Der Landkreis unterstützt den Kreissportbund Weimarer Land e.V. bei der Stärkung der Selbstverwaltung des Sports im Kreis Weimarer Land. Die jährliche Zuwendung wird auf der Grundlage der jeweils geltenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Kreissportbund Weimarer Land e.V. gewährt.

13. Inkrafttreten

1. Die Sportförderrichtlinie des Kreises Weimarer Land tritt am 16.09.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie des Kreises Weimarer Land vom 10.11.2018 (Beschluss-Nr. 271-XXIV/2018) außer Kraft.

Apolda, den 16.09.2022

Schmidt-Rose
Landrätin

(S)